



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 30. April 2009

SP Frauen
Schweiz
Spitalgasse 34
3001 Bern

www.sp-frauen.ch

**Vernehmlassungantwort
05.404 n Parlamentarische Initiative.
Verbot von sexuellen Verstümmelungen
(Roth-Bernasconi)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Kommission zum Verbot der sexuellen Verstümmelung Stellung nehmen zu können.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen und Anregungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

I. Grundsätzliches

Die Genitalverstümmelung ist nicht nur eine grausame Tradition, sie verstösst auch gegen die menschliche Würde und gegen das unveräusserliche Selbstbestimmungsrecht von Frauen. Deshalb begrüssen die SP Frauen Schweiz grundsätzlich den Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches sehr, der anhand der parlamentarische Initiative von Maria Roth-Bernasconi ausgearbeitet wurde. Sie begrüssen die Tatsache, dass durch eine spezifische Strafnorm einerseits die Prävention und Sensibilisierung der betroffenen Personen verbessert werden kann, und andererseits die sexuelle Verstümmelung nicht mehr mit unterschiedlichen Tatbeständen abgehandelt werden muss.

Obwohl die Bestrafung dieser Verstümmelungen in der Schweiz rechtlich heute schon möglich ist, wurden bis jetzt erst zwei Gerichtsverfahren durchgeführt. Die Einführung eines neuen, spezifischen Straftatbestandes der Verstümmelung weiblicher Genitalien überwindet jedoch die uneinheitliche Rechtslage, bezogen auf die verschiedenen Formen der Genitalverstümmelung und die damit einhergehenden Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten.

Die SP Frauen Schweiz begrüssen auch, dass eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden kann, wenn sie am Tatort nicht strafbar ist.

Die SP Frauen Schweiz verlangen jedoch klar, dass die Einwilligung einer volljährigen Person, die zu Straflosigkeit führt, ersatzlos gestrichen wird, wie unten im Detail ausgeführt wird.

Zudem dürfen Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informationskampagnen nicht vergessen gehen, die mit der Gesetzesänderung einher gehen müssen. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass dieses duale Massnahmenpaket zum Erfolg und zu einem Wertewandel führt. Auch hier hat Maria Roth-Bernasconi eine entsprechende Motion deponiert, die von beiden Räten an den Bundesrat überwiesen worden sind. Er soll nun auch in diesem Bereich handeln, ohne nur auf die direkten Kostenfolgen zu achten.

II. Verfolgungsverjährung (StGB Art. 97 Abs. 2)

Die Verfolgungsverjährung ist in der Vorlage bis zum 25. Altersjahr vorgesehen, was bedeutet, dass bis zum 25. Altersjahr eine erstinstanzliche Verurteilung stattfinden muss. Das ist eindeutig zu kurz, da sich Frauen, die von der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind eher in einem geschlossenen gesellschaftlichen Kontext befinden, aus dem zuerst ausgebrochen werden muss, bevor es überhaupt zu einer Anklage kommen kann. Deshalb fordern die SP Frauen Schweiz, dass in Anlehnung an den Gegenvorschlag zur Verjährungsinitiative die Verfolgungsverjährung bei der Volljährigkeit beginnt und somit bis mindestens zum dreiunddreissigsten Altersjahr dauert.

III. Verstümmelung weiblicher Genitalien (StGB Art 122a, neu)

Die SP Frauen Schweiz begrüssen im ersten Absatz die Definition der weiblichen Genitalverstümmelung, die derjenigen der WHO entspricht. Dies bringt zum Ausdruck, dass sich der Gesetzeswille dieser Vorlage klar auf die weibliche Genitalverstümmelung bezieht.

Das Strafmass muss anderen schweren Körperverletzungen entsprechen und nicht separat geregelt werden, weshalb die SP Frauen Schweiz den Minderheitenantrag ablehnen.

Die SP Frauen Schweiz lehnen auch die Strafflosigkeit im Absatz 2 vehement ab, auch wenn die verletzte Person volljährig ist und in den Eingriff einwilligte. Denn die Freiwilligkeit der Einwilligung ist stark zu bezweifeln, wie das Trechsel/ Schlauri im Unicef-Rechtsgutachten von 2004 darlegen. Die Traditionen und die Erwartungen des sozialen Umfeldes der Betroffenen und die möglichen Konsequenzen, nämlich bei einer Weigerung aus diesem sozialen Umfeld ausgeschlossen zu werden, sind nicht wirklich Grundbedingungen, um eine freie Entscheidung zu fällen. Zudem ist es fragwürdig, ob die Betroffene über genügend Informationen und Aufklärung verfügt, um die Tragweite der Entscheidung abzuschätzen. Das würde im Klartext nämlich bedeuten, dass eine erwachsene, sexuell- und lebenserfahrene Frau die Einwilligung zur eigenen Genitalverstümmelung erteilen würde.

Das schweizerische Recht soll und darf keinen Raum für andere Wertordnungen lassen, vor allem nicht, wenn es sich um gravierende Menschenrechtsverletzungen handelt. Jede Frau hat unabhängig ihrer Herkunft ein Recht auf Unversehrtheit und das schliesst die Sexualorgane mit ein. „Dieser Anspruch gilt ohne jegliche Diskriminierung. Die Achtung der Menschenwürde verlangt, dass die Frau in dieser Hinsicht auch vor sich selber geschützt wird“ (Trechsel, Schlauri, 17).

Der Gesetzeswille dieser Vorlage bezieht sich, wie bereits oben gesagt, klar auf die weibliche Genitalverstümmelung und der Wortlaut des Artikel 122a, Absatz 1, spricht von einer Bestrafung bei der Entfernung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien. Dies lässt für die im Bericht erwähnten Tattoos und Piercings Spielraum, die den Tatbestand der Verstümmelung nicht erfüllen und somit nicht strafbar sind. Dies sollte im Kommentar des Gesetzes vermerkt werden.

Aus diesem Grund verlangen die SP Frauen Schweiz, dass der zweite Absatz des Artikels 122a, Paragraph 2 (Ist die verletzte Person volljährig und hat sie in den Eingriff eingewilligt, so ist dieser straflos) ersatzlos gestrichen wird.

Die grundsätzliche Strafbarkeit der Begehung der Tat im Ausland für in der Schweiz Wohnhafte ist wesentlich, wie sie im Absatz 3 erwähnt ist, weil sie sowohl TäterInnen, wie Anstiftende und Gehilfinnen miteinbezieht und somit beispielsweise auch Eltern belangt werden können, die ihre Tochter während eines Ferienaufenthaltes verschneiden lassen. Deshalb begrüssen die SP Frauen Schweiz die Erleichterung der Strafverfolgung.